

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd
über die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der
der Gemeinde Mellenthin**

für eine Teilfläche aus Flurstück 64/2 in der Flur 1, Gemarkung Dewichow östlich der
Dorfstraße im Ortsteil Dewichow

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mellenthin umfasst folgende Grundstücke:

Ortsteil	Dewichow
Gemarkung	Dewichow
Flur	1
Flurstück	64/2 teilweise
Fläche	rd. 1.300 m ²

Das Plangebiet wird im Norden durch landwirtschaftliche Lagerflächen, im Westen durch Grünlandflächen, im Osten durch die Dorfstraße und sich anschließende Wohnbebauung sowie im Süden durch eine Hoflage begrenzt.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung ist in beiliegendem Auszug aus dem Messtischblatt der Gemeinde Mellenthin gekennzeichnet.

Die Genehmigung für die von der Gemeindevertretung Mellenthin in der Sitzung am 30.05.2016 beschlossene 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mellenthin wurde mit Bescheid des Landkreises Vorpommern - Greifswald vom 11.08.2016, Az.: 03302-16-40, mit Hinweisen erteilt. Die Hinweise sind beachtet.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mellenthin wird mit Ablauf des **24.08.2016** wirksam.

Jedermann kann die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mellenthin und die Begründung mit Umweltbericht gemäß § 5 (5) BauGB sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6 (5) 3 BauGB ab diesem Tag im Bauamt des Amtes Usedom Süd in 17406 Stadt Usedom, Markt 07, während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

montags, dienstags und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Ergänzend sind die Bekanntmachung und die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mellenthin sowie der Plan im Internet über die Homepage des Amtes Usedom Süd www.amtusedom.de unter der Rubrik Ortsrecht, Gemeinde Mellenthin, Baurecht einzusehen.

Ein Verstoß gegen die im § 5 (5) Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthaltenen oder aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Planung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Zeplin
Bauamtsleiterin



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 29.08.2016



**Auszug aus dem Meßtischblatt mit Darstellung des Geltungsbereiches der
2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mellenthin mit den
Ortsteilen Mellenthin, Morgenitz und Dewichow**
für eine Teilfläche aus Flurstück 64/2 in der Flur 1, Gemarkung Dewichow
östlich der Dorfstraße im Ortsteil Dewichow

